

Bundesministerium für Finanzen  
BMF – IV/1/(IV/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien



Per E-Mail:  
[e-recht@bmf.gv.at](mailto:e-recht@bmf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 03. Dezember 2021  
UnteJo/Parl-ÖkoSt22/1-21 / u / 3B

**GZ: 2021-0.775.710**  
**Begutachtung Ökosoziales Steuerreformgesetz 2022 Teil I (158/ME XXVII.GP)**  
**Stellungnahme Rechtsanwalt Dr. Josef Unterweger**

Sehr geehrte Damen und Herren!

#### A. Allgemeines

Der Versuch einer ökosozialen Steuerreform wird begrüßt. Die Einbeziehung der Kryptowährungen in das Steuersystem ist zielführend. Abzulehnen sind die unterjährigen Tarifänderungen, ebenso das rückwirkende Inkrafttreten von Gesetzesbestimmungen. Mehrfach finden sich tiefgreifende Diskrepanzen zwischen Ankündigung einer ökologischen und sozialen Steuerreform und den Bestimmungen des Entwurfes. Es ist fraglich, welche ökologischen oder sozial wertvollen Effekte erreicht werden sollen durch eine Senkung der Spitzensteuersätze im Einkommensteuergesetz, eine Senkung der Steuersätze im Körperschaftsteuergesetz, durch die Ausnahme der Kryptowährungen aus der Regelbesteuerung.

Die ökologische und soziale Zweckmäßigkeit des Klimabonus kann nicht festgestellt werden.

Es wird nicht erkannt, dass die Überführung der Finanzierung der Sozialversicherung hinsichtlich Kranken- und Unfallversicherung ins Budget sozial oder ökologisch vorteilhaft ist. Es handelt sich um einen Eingriff in die Selbstverwaltung. Das Sozialversicherungssystem wird labil, es wird den parlamentarischen Mehrheiten ausgeliefert.

Die Beibehaltung umweltschädlicher Subventionen wie etwa dem Dieselprivileg ist keinesfalls ökologisch vorteilhaft und auch nicht sozial.

Zur Umsetzung einer ökosozialen Steuerreform wird empfohlen, den Ratschlägen der Wissenschaft zu folgen. Dazu etwa: Umweltpolitische Steuerungsinstrumente – von Öko-Audit bis Öko-Steuern, Forum Wissenschaft und Umwelt, 2003, ISBN 3-902023-07-4.

## B. Bemerkungen zum Entwurf

### Artikel 1: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

#### Zu 1. § 3 Abs 1 Z 35

Die vorgeschlagene Deckelung in § 3 Abs 1 Z 35 lit b EStG ist ersatzlos zu streichen. Die Arbeitnehmer sollten am operativen Cashflow steuerfrei beteiligt werden können. Der Unternehmensgewinn als Basis der Arbeitnehmerbeteiligung entspricht nicht dem Beitrag der Arbeitnehmer zum Betriebserfolg. Der Unternehmensgewinn kann durch hohe Abschreibungen oder hohe Fremdfinanzierungskosten einen Unternehmensverlust darstellen. Dies auch dann, wenn ein hoher, positiver operativer Cashflow gegeben ist. Der Einfluss der Arbeitnehmer auf Abschreibungen und Finanzierungskosten ist nicht vorhanden. Der Beitrag der Arbeitnehmer zum operativen Betriebsergebnis sehr wohl. Dementsprechend sind Arbeitnehmer am operativen Cashflow – und nicht am Unternehmensgewinn – zu beteiligen.

#### Zu 6. § 11. Investitionsfreibetrag

In § 11 Abs 1 Z 1 wird im Bereich Ökologisierung die Erhöhung des Investitionsfreibetrags um 5% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten festgesetzt.

Hier wird angeregt, einen höheren Prozentsatz einzusetzen um der Ökologisierung gegenüber nicht-ökologischen Anschaffungen einen höheren Anreiz zu geben.

§ 11 Abs. 3 Z 4 EStG bezeichnet „unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind;“

Es wird angeregt, die Begriffe Digitalisierung und Gesundheit/Life-Science eindeutig zu definieren.

#### Zu 11. Einführung der Besteuerung von Kryptowährungen

Die künftige Besteuerung von Kryptowährungen ist grundsätzlich zu begrüßen. Weshalb diese wie Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt werden und damit der KESt iHv 27,5% anstatt des progressiven Tarifs nach § 33 EStG unterliegen ist nicht sachlich begründet. Insbesondere hinsichtlich des hohen Energieverbrauchs scheint eine Tarifbegünstigung von Kryptowährungen im Rahmen einer Ökologisierung des Steuersystems nicht angemessen.

Zu 24. In § 124b werden folgende Ziffern 377 bis 387 angefügt:

378. Inkrafttreten mit 1 März 2022 und Anwendung auf Anschaffungen nach dem 28. Februar 2021

Das unterjährige Inkrafttreten und die rückwirkende Anwendung von Steuergesetzen ist abzulehnen.

Unterjähriges Inkrafttreten erhöht den Aufwand bei den Steuerbürgern. Rückwirkende Anwendung widerspricht dem Grundsatz der Stetigkeit der Verwaltung und der Erwartbarkeit gesetzlicher Regelungen.

384.a) Senkung des Steuersatzes, Inkrafttreten mit 1. Juli 2022

Die unterjährige Tarifänderung ist abzulehnen.

384.b) Anwendung eines Mischsteuersatzes von 32,5%

Diese Regelung wirkt zum Nachteil der Steuerzahler. Die Lohnerhöhungen im Laufe des Jahres führen dazu, dass in der zweiten Jahreshälfte ein höheres Einkommen als in der ersten Jahreshälfte anfällt. Wenn die erste Jahreshälfte mit 35% und die zweite mit 30% versteuert wird, ergibt sich für die Steuerzahler ein günstigeres Ergebnis als bei der Besteuerung während des gesamten Jahres um 32,5%. (Siehe auch: Trend 26.11.2021, 12, Noch eine kleine Regierungsschwindelei).

385.a) Senkung des Steuersatzes, Inkrafttreten mit 1. Juli 2023

Unterjährige Tarifänderungen sind abzulehnen.

385.b) 2023 Anwendung des Mischsteuersatzes von 41%

Die Anwendung des Mischsteuersatzes von 41% wird die Steuerpflichtigen weniger entlasten als behauptet.

386. Anwendung ab Juli 2022

Die unterjährige Anwendung ist abzulehnen.

## Artikel 2: Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988

### Zu 2. Senkung des KÖSt-Satzes auf 24% im Jahr 2023 bzw. auf 23% ab dem Jahr 2024

Bei der Senkung des Körperschaftsteuersatzes ist weder ein ökologischer noch ein sozialer Zweck zu erkennen. Eine pauschale Senkung ohne jeglichen Anreiz zur Ökologisierung ist abzulehnen.

## Artikel 4: Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

Die Verlängerung der Ausweitung des ermäßigten Steuersatzes von 5 % mag als akute Hilfsmaßnahme ihre Berechtigung gehabt haben. Die Steuererleichterung wurde aber von den betroffenen Branchen nicht an die Konsumenten weitergegeben, sodass sich aus dieser Mehrwertsteuersenkung keine sozialen Vorteile ableiten lassen.

## Artikel 5: Änderung des Elektrizitätsabgabegesetzes

### Zu 2. § 2. (1) Z 1

§ 2. (1) Z 1 soll lauten:

„§ 2. (1) Von der Abgabe sind befreit:

1. elektrische Energie, soweit sie für die Erzeugung und Fortleitung elektrischer Energie, Erdgas oder Mineralöl verwendet wird; ...“

Damit wird die Erzeugung und Leitung von Erdgas oder Mineralöl steuerlich privilegiert. Die steuerliche Förderung der Erzeugung und Leitung fossiler Energie ist schon aus ökologischer Sicht abzulehnen. Die Verzerrung des Wettbewerbs zulasten erneuerbarer Energien wird im Entwurf fortgeschrieben.

### Zu § 7 Abs. 10 (Inkrafttreten)

Das unterjährige Inkrafttreten ist abzulehnen. Grundsätzlich wird auf die jährlich verbrauchte Energie abgestellt. Änderungen sollten daher mit Jahresbeginn erfolgen.

## Artikel 6: Änderung des Transparenzdatenbankgesetzes 2012

### Zu § 40 g.

Die Übermittlung von Daten hat gemäß den festgelegten Zwecken zu erfolgen. Die Datenübermittlung „zum Zweck der automatischen Berücksichtigung von Sonderausgaben“ erscheint nicht mit den in § 2 Transparenzdatenbankgesetz 2012 festgelegten Zwecken der Datenverarbeitung gegeben.

## Artikel 8: Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022

Der Einstieg in die CO<sub>2</sub>-Bepreisung ist begrüßenswert und überfällig. Das deutsche Bundesumweltamt empfiehlt bereits für das Jahr 2021 einen Preis von rund EUR 200,- je ausgestoßener Tonne CO<sub>2</sub>. Der im Entwurf des Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 vorgesehene Preis von anfangs EUR 30,- je Tonne CO<sub>2</sub> ist daher deutlich zu niedrig gewählt. Mit der linearen Erhöhung um EUR 5,-/Jahr wird die EUR 200-Marke erst im Jahr 2056 erreicht.

Der niedrige Preis sowie die umfangreichen Entlastungsmaßnahmen der §§ 24 ff Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 lassen das Einsetzen eines verhaltenslenkenden Effekts und damit einer spürbaren Ökologisierung bezweifeln. Ein konsequenteres Vorgehen wäre hier notwendig.

Die Einnahmen aus diesem Gesetz sollten zweckgewidmet für die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen in Österreich verwendet werden.

Hinzuweisen ist darauf, dass die vorgesehenen Maßnahmen bei Ländern und Gemeinden zu Einnahmenausfällen führen können. Hier ist dafür zu sorgen, dass die Finanzierungsfähigkeit insbesondere der Gemeinden, aber auch der Länder erhalten bleibt. Entsprechende Maßnahmen sind im vorliegenden Gesetz nicht vorgesehen.

### Zu Artikel 18 Abs. 2 B-VG

Der Gesetzesentwurf ist sehr allgemein und grundsätzlich. Details werden dem Verordnungsgeber überlassen. Damit scheint die Erfüllung des Determinierungsgebotes des Artikel 18 Abs. 2 B-VG nicht erfüllt. Der Gesetzestext ist oftmals unbestimmt. Damit wird der Verpflichtung des Gesetzgebers, Ermächtigungen so zu gestalten, dass Durchführungsverordnungen den Gesetzestext nur präzisieren, während der Inhalt der Verordnungen im Gesetz bereits vorgezeichnet ist, nicht erfüllt.

Unklar ist, etwa, ob durch das NEHG 2022 und die Weiterverrechnung ein Eingriff in die bestehende Energielieferverträge erfolgt.

### Zu § 22. Befreiungen nach den Energieabgaben

In § 22 NEHG 2022 fehlt die Befreiung für Biogas, synthetisches Gas und andere nachhaltige Gase.

### Zu §§ 24 ff

Die umfangreichen Entlastungsmaßnahmen der §§ 24 ff verhindern das Einsetzen eines verhaltenslenkenden Effekts.

Zu § 25. Land- und Forstwirtschaft

Der Entwurf fordert von Land- und Forstwirtschaft keine „Investitionspflicht“ im Sinne des § 27. Der Anreiz für einen Ausstieg aus fossiler Energie fehlt. Damit werden „Leuchtturmprojekte“ in der Land- und Forstwirtschaft nicht gefördert, nicht einmal angeregt. Diese Bestimmung verfehlt das Gesetzesziel und unterschätzt die traditionell auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Personengruppen der Land- und Forstwirtschaft.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Josef Unterweger